



## LIZENZVEREINBARUNG FÜR DEN GEBRAUCH DES EKOENERGIE LABELS

Version für Verkäufer von Herkunftsnachweisen und anderen Zertifikaten für  
die Strom-Nachverfolgung  
Kontakt (für weitere Informationen): [info@ekoenergy.org](mailto:info@ekoenergy.org)

### **EINLEITUNG**

EKOenergie ist ein Label für Elektrizität. Es wird vom EKOenergie-Netzwerk verwaltet.

Der Zweck dieses Labels ist es, Stromversorger beim Verkauf eines leicht erkennbaren und allgemein akzeptierten Stromprodukts zu unterstützen. Außerdem will das Label den Verbrauchern bei der Navigation durch den komplexen europäischen Strommarkt helfen. Verbraucher von EKOenergie erhalten korrekte Informationen über die Herkunft ihres Stroms und über die Auswirkungen ihrer Kaufentscheidung. Zudem erfüllt EKOenergie die durch das EKOenergie Netzwerk definierten Nachhaltigkeitsanforderungen.

Das EKOenergie-Label ist das einzige Energielabel, das aus einem gesamteuropäischen Beratungsprozess hervorging, auf dem gesamten europäischen Markt genutzt wird und das von Interessengruppen in allen europäischen Ländern anerkannt wird.

Im Falle von entbündelten Käufen (d.h. dem Kauf der physischen Elektrizität von einem Versorger und der Herkunftsnachweise von einem anderen), wird das Produkt ab dem Zeitpunkt des Verbrauches, das heißt ab dem Ort, an dem die physische Elektrizität wieder an den Herkunftsnachweis (oder einen anderen Tracking-Mechanismus) gebunden wird, als EKOenergie bezeichnet.

Ein Herkunftsnachweis (oder ein anderer Tracking-Mechanismus) selbst kann niemals EKOenergie sein.

Aus praktischen Gründen können und sollten Anbieter von Herkunftsnachweisen allerdings eine wichtige Rolle im Marketing von EKOenergie spielen. Sie haben direkten Zugang zu sämtlichen Informationen, verfügen über das nötige Know-how, alle Kriterien zu erfüllen und sind in der Lage, durch Massenkäufe Kosten einzusparen. Sie können Endverbraucher mit fast allem versorgen, das nötig ist, um EKOenergie zu beziehen.

Die Lizenzvereinbarung dient dazu, Verkäufern von Herkunftsnachweisen (und anderen Tracking-Mechanismen) das Recht zu übertragen, den Namen EKOenergie sowie das Logo zu benutzen.

Außerdem legt die Lizenzvereinbarung die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers und des Lizenzgebers fest.

Siehe auch [www.ekoenergy.org/de](http://www.ekoenergy.org/de)

## **I Die Vertragsparteien**

Dieser Vertrag bindet den Lizenznehmer nicht an Rechte und Pflichten gegenüber Mitgliedern des EKOenergie Netzwerkes (ausgenommen der Finnischen Vereinigung für Naturschutz, wie folgend erwähnt).

Solange EKOenergie nicht als juristische Person eingetragen ist, werden sämtliche Verträge von der Finnischen Vereinigung für Naturschutz (Suomen luonnonsuojeluliitto r.y.) unterzeichnet. Die Finnische Vereinigung für Naturschutz (Business Identity Code 0116956-1, Kotkankatu 9, 00510 Helsinki) ist der juristische Besitzer des Labels. Im Folgenden wird die Finnische Vereinigung für Naturschutz als “der Lizenzgeber” bezeichnet.

Das Unternehmen ..... , ..... wird im Folgenden als “der Lizenznehmer” bezeichnet (siehe Anhang 2).

Die Worte “Partei” und “Parteien” verweisen im weiteren Verlauf der Vereinbarung auf den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer.

Wichtiger Hinweis: Alle Rechte und Pflichten des Lizenzgebers werden an das Unternehmen EKOenergie übertragen, sobald dieses offiziell gegründet wurde. Siehe Kapitel XX.

## **II Sprache**

Die Arbeitssprache des EKOenergie Netzwerkes ist Englisch, aber das Sekretariat wird alles Erdenkliche daran setzen, so viele Stakeholder wie möglich in ihrer eigenen Sprache zu unterstützen, z. B. durch das Einrichten eines Netzwerkes von ehrenamtlichen Übersetzern.

Im Falle von Abweichungen zwischen mehreren Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

## **III Interpretation der Vereinbarung**

1. Die Lizenzvereinbarung und ihre Anhänge sind ganzheitlich zu betrachten. Überschriften und Kapitelnummern sind nur von struktureller Bedeutung und lassen keine Rückschlüsse auf ihre Wichtigkeit und Bedeutung zu.

2. Falls eine Partei ihr vertragliches Recht nicht nutzt, ist dies nicht von der anderen Partei als Verzicht auf die vertraglichen Rechte seitens der ersten Partei zu interpretieren.

#### **IV Sich ergebende Rechte**

1. Das EKOenergie Label ist ein vom Lizenzgeber eingetragenes Warenzeichen. Durch diese Lizenzvereinbarung erhält der Lizenznehmer ein paralleles und limitiertes Nutzungsrecht, wie in dieser Vereinbarung beschrieben: Der Lizenznehmer ist dazu berechtigt, das EKOenergie Label zur Vermarktung seiner Produkte sowie für andere Formen der Unternehmenskommunikation zu verwenden. Dieses Recht verfällt mit dem Ablauf dieser Vereinbarung.
2. Durch das Unterschreiben dieser Lizenzvereinbarung akzeptiert der Lizenznehmer, dass der Lizenzgeber der alleinige Eigentümer des EKOenergie Labels ist. Auch akzeptiert der Lizenznehmer, dass er das EKOenergie Label einzig in dem durch diese Vereinbarung festgelegten Rahmen benutzen darf.
3. Beide Parteien verpflichten sich, stets im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzeslage zu operieren, besonders im Hinblick auf Umweltschutzgesetze und -regulierungen, in Übereinstimmung mit guten Geschäftspraktiken zu handeln und allgemein gültige ethische Verhaltensgrundsätze bezüglich ihrer Unternehmenskommunikationsaktivitäten zu befolgen.
4. Das Gebrauchsrecht für das EKOenergie Label des Lizenznehmers ist deckungsgleich mit dem des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber hat zusätzlich das Recht, den Gegenstand der Lizenz zu ändern und dem Lizenznehmer andere Rechte zuzuweisen.
5. Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, eigenmächtig seine Gebrauchsrechte am EKOenergie Label ohne die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte weiterzugeben. Falls der Lizenznehmer mit einem dritten Unternehmen fusioniert, so werden die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers jedoch automatisch an dieses dritte Unternehmen übertragen.
6. Der Lizenznehmer erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass der Lizenzgeber eine Datenbank unterhält, in welcher Details sowohl über alle derzeitigen Inhaber von Nutzungsrechten am EKOenergie Label als auch über alle ehemaligen Lizenznehmer erfasst sind. Ebenfalls erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass die gespeicherten Daten vom Lizenzgeber veröffentlicht werden können.

#### **V Das zertifizierte Produkt**

1. Die Nutzung des Labels durch den Lizenznehmer ist auf die Bewerbung und den Verkauf derjenigen Trackingzertifikate für Elektrizität begrenzt, die für den Konsum von EKOenergie notwendig sind. Die entsprechenden Anforderungen sind im Text 'EKOenergie - Netzwerk und Label', der durch den Vorstand des EKOenergie-Netzwerkes verabschiedet worden ist, aufgeführt. Die zum Zeitpunkt der Unterschrift gültige Version dieses Textes liegt dieser Lizenzvereinbarung bei (siehe Anhang 1).
2. Der Kriterienkatalog kann vom EKOenergie-Vorstand nochmals überprüft werden. Alle Überprüfungen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien des ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards durchgeführt. Das bedeutet, dass sowohl Lizenznehmer als auch andere Interessenvertreter aktiv informiert und in den Prozess miteingebunden werden.

3. Lizenznehmer müssen über Änderungen der Kriterien schriftlich und mindestens zwölf Monate vor Inkrafttreten der neuen Kriterien informiert werden.

## **VI Gebühren und Beiträge**

Die Verwendung des EKOenergie-Logos führt zu keinen anderen Gebühren und Beiträgen als den durch den EKOenergie-Kriterienkatalog festgelegten. Siehe Anhang 1 für nähere Details. Die erwähnten Gebühren schließen die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht mit ein.

Alle Zahlungen basieren auf dem Volumen verkaufter EKOenergie und der Lizenzgeber garantiert, dass diese Raten für alle Lizenznehmer gleich hoch sind.

Alle Zahlungen sind für Verkäufe eines jeden Jahres bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres an die Finnische Vereinigung für Naturschutz zu richten. Falls die Zahlung später als bis zu diesem Datum erfolgt, so wird ein Zinssatz von 10% p.a. berechnet.

## **VII Pflichten des Lizenznehmers**

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in seinem operativen Tagesgeschäft im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage und anderen offiziellen Regulierungen zu handeln.

2. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine EKOenergie-zertifizierten Produkte die im Text 'EKOenergie – Netzwerk und Label' aufgelisteten Kriterien, mit Ausnahme der Kopplung mit der physischen Elektrizität, erfüllen.

Dies schließt Folgendes mit ein:

- Die Kriterien zur Verbraucherinformation (Kapitel 6 des Textes “EKOenergie – Netzwerk und Label“),
- Die EKOenergie Nachhaltigkeitskriterien (Kapitel 8) und die Richtlinien bezüglich der zu leistenden Beiträge zum EKOenergie Klimafonds (Kapitel 9),
- Die Pflicht, Herkunftsnachweise in Übereinstimmung mit den Verkäufen an Endverbraucher zu entwerfen (Kapitel 10),
- Die Regulierungen bezüglich der Auditierung und Verifizierung (Kapitel 11).

3. Der Lizenznehmer willigt ein, den Lizenzgeber schriftlich über alle Veränderungen seiner vermarkteten und verkauften Produkte oder seiner Arbeitsweise zu informieren, die in Bezug auf die erteilte Lizenz von Bedeutung sein könnten.

4. Für alle EKOenergie-Verkäufe, Marketingmaterialien und -aktivitäten muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass

- das Produkt in Übereinstimmung mit den durch die Lizenzvereinbarung und den Text 'EKOenergie - Netzwerk und Label' festgelegten Konditionen vermarktet wird (Anhang 1),
- EKOenergie-bezogene Verkäufe, Marketingmaterialien oder damit verbundene andere Aktivitäten nicht den Eindruck erwecken, dass das Label auch für Produkte gilt, die nicht unter die Lizenzvereinbarung fallen,
- seine Handlungen, Verkäufe und Marketingaktivitäten nicht gesetzeswidrig sind und
- keine irreführende Ähnlichkeit zwischen dem EKOenergie-Label und anderen Ausdrücken,

Symbolen oder Zeichen besteht, die vom selben Anbieter benutzt werden, um Umweltaspekte hervorzuheben.

5. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass Käufer, welche nicht Endverbraucher der Elektrizität sind, die an das Zertifikat gebunden sein wird (dies gilt insbesondere für durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorgenommene Stromkäufe), darüber informiert sind, wie diese Zertifikate genutzt werden können, um EKOenergie zu verkaufen. Niemand hat das Recht, EKOenergie zu verkaufen, ohne dass ihm/ihr dieses Recht durch eine entsprechende EKOenergie Lizenzvereinbarung gewährt wird.

6. Der Lizenznehmer wird in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex arbeiten, der nach Paragraph 5.1 des Textes 'EKOenergie - Netzwerk und Label' entwickelt werden und auf einer intensiven Konsultation europäischer Stromanbieter und anderer Interessenvertreter basieren wird. Sobald der Verhaltenskodex verabschiedet worden ist, wird er dem Lizenznehmer per Email zugesandt (an die in Anhang 2 angegebene Adresse). Falls der Lizenznehmer dem vorgeschlagenen Verhaltenskodex nicht zustimmt, so hat er 60 Tage Zeit, den Lizenzgeber hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies hat mittels eines Einschreibebriefs an das EKOenergie-Sekretariat zu erfolgen. Wenn der Lizenznehmer nicht reagiert, so tritt der Verhaltenskodex ab dem 61. Tag nach seiner Zusendung in Kraft und wird auch dieser Lizenzvereinbarung als Anhang beigelegt.

7. Der Lizenznehmer wird das EKOenergie-Label in Übereinstimmung mit dem Markenbuch verwenden, das vom EKOenergie-Sekretariat entwickelt werden wird. Dieses Markenbuch wird die visuelle Darstellung des Logos regulieren und dem Lizenznehmer per Email zugesandt werden (an die im Anhang 2 aufgeführte Adresse). Falls der Lizenznehmer den durch das Markenbuch festgelegten Regeln nicht zustimmen sollte, so hat er 60 Tage Zeit, den Lizenzgeber hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies hat mittels eines Einschreibebriefs an das EKOenergie-Sekretariat zu erfolgen. Wenn der Lizenznehmer nicht reagiert, so tritt der Verhaltenskodex ab dem 61. Tag nach seiner Zusendung in Kraft und wird auch dieser Lizenzvereinbarung als Anhang beigelegt.

8. Der Lizenznehmer darf keine EKOenergie zertifizierte Elektrizität verkaufen, welche mittels Biomasseanlagen produziert wurde, wenn diese Anlagen nicht in Anhang 2 dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

### **VIII Auditierung und Verifizierung**

1. EKOenergie-Auditierungen müssen von einem gesetzlich vorgeschriebenen Auditor, wie in der *Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen* festgelegt, durchgeführt werden.

Prüfungen in Nicht-EEA-Ländern müssen von einem Auditor durchgeführt werden, der alle Anforderungen internationaler Auditierungsstandards erfüllt und vorab vom EKOenergie-Vorstand akzeptiert worden ist.

2. Die Auditierung wird die in Kapitel 11 des Textes "EKOenergie – Netzwerk und Label" festgelegten Aspekte überprüfen. Sie wird auf einer vom EKOenergie Sekretariat bereitgestellten Checkliste basieren. Die ausgefüllte Checkliste muss bis spätestens 30.06. (für im vorherigen Kalenderjahr getätigte Verkäufe) an das EKOenergie Sekretariat zurückgesendet werden. Dieser Vorgang ist verpflichtend, auch wenn die Lizenzvereinbarung zwischen Lizenzgeber und

Lizenznehmer bereits zuvor ausgelaufen ist.

3. Falls der Auditor Mängel oder Abweichungen vorfindet, müssen diese so schnell als möglich behoben werden. Gravierende oder wiederkehrende Mängel können zur vorzeitigen Beendigung der Lizenzvereinbarung führen (siehe Kapitel XI).

Falls Herkunftsnachweise eingelöst wurden, welche nicht die erforderlichen EKOenergie Kriterien erfüllen, hat der Lizenznehmer die Pflicht, binnen 14 Tagen nach Publikwerden des Mangels die fehlende Menge an Herkunftsnachweisen, die die EKOenergie Kriterien erfüllen, einzulösen.

4. Auf Anfrage müssen Lizenznehmer dem Lizenzgeber Kopien der Werbematerialien, welche das EKOenergie Label tragen, zukommen lassen.

5. Der Lizenzgeber und das EKOenergie Sekretariat haben das Recht, die Namen der Unternehmen, Kraftwerke und Produkte sowie den jeweiligen Energieträgermix eines jeden EKOenergie Lizenznehmers zu veröffentlichen. Der Lizenzgeber hat außerdem das Recht, ganzheitliche Verkaufsvolumen von EKOenergie-zertifizierter Elektrizität, gestaffelt nach Herkunftsland und Produktionsart, zu veröffentlichen.

## **IX Erfüllung von Pflichten durch dritte EKOenergie Lizenznehmer**

Der Lizenznehmer hat das Recht, eine oder mehrere Pflichten an einen anderen EKOenergie Lizenznehmer auszulagern.

In solch einem Fall werden die Auditierungs- und Überprüfungspflichten an den entsprechenden Lizenznehmer übertragen, wenn und soweit:

- 1) das EKOenergie Sekretariat ausreichend über solch eine Vereinbarung informiert wurde und
- 2) das EKOenergie Sekretariat via E-mail oder beliebiger anderer schriftlicher Form bestätigt, dass es hierüber in Kenntnis gesetzt worden und die Arbeitsaufteilung zwischen den einzelnen Lizenznehmern klar ist.

Falls der entsprechende Lizenznehmer seinen Status als offizieller EKOenergie Lizenznehmer verliert, werden sämtliche ausgelagerten Pflichten und sämtliche Auditierungs- & Überprüfungsaufgaben automatisch und unmittelbar zurück an den ursprünglichen Lizenznehmer übertragen.

## **X Laufzeit und Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt, nachdem beide Parteien sie unterschrieben haben, unmittelbar in Kraft.

Die Vereinbarungen über zu zahlende Beiträge, Vertraulichkeit und Schadensersatzleistungen bleiben auch nach Auslauf der Lizenzvereinbarung bestehen, sofern dies relevant ist.

Ein Verbot des Gebrauchsrechts des EKOenergie Labels, wie in Kapitel XV dieser Vereinbarung festgelegt, bleibt bindend für den Lizenznehmer, auch nach Auslauf dieser Vereinbarung.

## **XI Auflösung der Vereinbarung**

Der Auflösung der Lizenzvereinbarung muss eine schriftliche Benachrichtigung - mindestens sechs Monate im Voraus, wenn vom Lizenznehmer gekündigt, und mindestens zwei Jahre im Voraus, wenn vom Lizenzgeber gekündigt wird - vorangehen. Der Kündigungszeitraum beginnt jeweils am ersten Tag des kommenden Monats nach Empfang der Benachrichtigung.

Nach Auflösung der Lizenzvereinbarung hat der Lizenznehmer die Pflicht, seine Kunden innerhalb von drei Monaten nach Auflösung über diese zu informieren. Informationen zur Auflösung der Vereinbarung müssen zusammen mit der ersten folgenden Rechnung an die Kunden weitergegeben werden.

Die auf dem Verkaufsvolumen basierenden Beträge müssen bezahlt werden, solange der Lizenznehmer EKOenergie verkauft (der Zeitraum ist abhängig von der Vertragsbeziehung des Lizenznehmers mit seinen Kunden).

## **XII Unmittelbar eintretende Vertragsauflösung**

1. Jede Partei hat das Recht, diese Lizenzvereinbarung unmittelbar aufzulösen, wenn
  - a) eine erhebliche Vertragsverletzung, entweder von einer der Parteien, oder von einer dritten Partei, für die der Lizenzgeber oder der Lizenznehmer verantwortlich ist, begangen wird. Eine Tätigkeit, bei der eine der Parteien einen signifikanten Vertragsbruch begangen und es versäumt hat, binnen 14 Tagen nach dem Erhalt des schriftlichen Hinweises durch die andere Partei auf den Verstoß den Mangel zu beheben, gilt als erhebliche Vertragsverletzung.
  - b) eine der Parteien unfähig ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, in die Liquidation geht oder ein Konkursverfahren durch oder gegen die jeweils andere Partei eingeleitet wird.
  - c) eine der Parteien für einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen die festgelegten vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von den in Kapitel XIII 2.6 beschriebenen Umständen nicht einhalten kann.
2. Vertragsauflösungen müssen in schriftlicher Form an die jeweilige Partei ausgehändigt werden und sind als gültig zu erachten, sobald die andere Partei dieses Kündigungsschreiben erhalten hat.
3. Bei Auflösung dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenzgeber in Übereinstimmung mit den in Kapitel XII 1. a), b) oder c) festgelegten Kriterien bleiben sämtliche bereits bezahlten Lizenzgebühren im Besitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer haftet auch für sämtliche noch ausstehende volumens- oder umsatzbasierte Gebühren für das derzeitige Kalenderjahr.

### **XIII Entschädigungsansprüche und Beschränkung der Haftung**

#### **1. ENTSCHÄDIGUNG**

Der Lizenznehmer hält den Lizenzgeber jederzeit schad- und klaglos bei sämtlichen Forderungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten, die durch jedwede Forderung oder Behauptung entstanden sind, die aus dem Gebrauch des EKOenergie Labels durch den Lizenznehmer resultiert sind.

#### **2. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG**

2.1 Eine Partei kann nur für Folgeschäden haftbar gemacht werden, wenn nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

2.2 Keine Partei ist der anderen Partei gegenüber verantwortlich für Verfehlungen und Versäumnisse, welche keine Bedeutung für die jeweils andere Partei haben oder nur geringe Nachteile nach sich ziehen.

2.3 Unter keinen Umständen ist eine Partei für Fehler, die durch unzutreffende oder nicht akkurate Weitergabe von Informationen durch die andere Partei auftreten, verantwortlich zu machen.

2.4 Unter keinen Umständen übernimmt der Lizenzgeber die Verantwortung für die unter diese Lizenzvereinbarung fallenden, produzierten, vermarkteten oder verkauften Produkte des Lizenznehmers und seiner Unterlieferanten oder Großhändler.

2.5 Die Haftung der Partei ist pro Vorkommnis beschränkt auf den vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber in dem dem Vorkommnis vorangegangenen Kalenderjahr bezahlten Betrag.

2.6 Falls die Parteien aufgrund von unvorhergesehenen Umständen, auf die sie keinen Einfluss nehmen können (Höhere Gewalt), nicht in der Lage sind, die ihnen von dieser Vereinbarung zugeteilte Verantwortung wahrzunehmen, ist dies ein Grund, von den in dieser Vereinbarung festgelegten Vertragsstrafen und der Haftung für Schäden abzuweichen.

2.7 Falls eine Partei einen Antrag auf Höhere Gewalt, wie beschrieben in Kapitel XIII 2.6, stellt, muss diese Partei der anderen unverzüglich schriftlich darüber Auskunft geben. Sobald die Verhältnisse wieder in einen normalen Zustand zurückgekehrt sind, muss hierüber ebenfalls umgehend und in schriftlicher Form informiert werden.

### **XIV Geheimhaltung**

Die Parteien sind dafür verantwortlich, dass vertrauliche Informationen der Parteien nicht an eine dritte Partei gelangen und für den persönlichen Profit oder zum Nachteil einer der Parteien oder anderer verwendet werden.

Sämtliche Informationen innerhalb dieser Lizenzvereinbarung und Informationen über die



einzelnen Parteien und deren Geschäftsaktivitäten, sofern sie nicht dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind, gelten als vertraulich. Der Lizenzgeber und das EKOenergie Sekretariat sind jedoch dazu berechtigt, für alle Lizenznehmer, die EKOenergie anbieten, die Namen der Unternehmen, Kraftwerke und Produkte sowie deren Energieträgermix zu veröffentlichen. Der Lizenzgeber hat außerdem das Recht, ganzheitliche Verkaufsvolumen von EKOenergie-zertifizierter Elektrizität, gestaffelt nach Herkunftsland und Produktionsart, zu veröffentlichen.

Die Geheimhaltungsvereinbarung ist ungültig, wenn eine der Parteien verpflichtet wird, Informationen an staatliche Behörden unter Einhaltung der Gesetzgebung, Dekrete oder Verwaltungsverfügungen weiterzuleiten.

## **XV Untersagung der Nutzung nach Ablauf der Vereinbarung**

1. Nach Ablauf oder Auflösung dieser Vereinbarung hat der Lizenznehmer nicht mehr das Recht, das EKOenergie Label ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers zu nutzen. Dieses schließt die Nutzung des EKOenergie Labels zu Marketing-, Verkaufs- oder Vertriebszwecken mit ein. Der Lizenznehmer verliert das Recht, das EKOenergie Label auf Produkten und Materialien, wie z.B. Broschüren, Homepages oder anderen elektronischen Materialien, ohne schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers zu nutzen und zu verbreiten.
2. Der Lizenznehmer behält jedoch das Recht, das EKOenergie Label in seinen laufenden Kontakten mit bestehenden EKOenergie Kunden weiterzunutzen, in dem Maße, in dem dies nötig ist, um seine zuvor geschlossenen, festen Vertragspflichten zu erfüllen.
3. Nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung hat der Lizenzgeber das Recht, öffentlich anzukündigen, dass der (frühere) Lizenznehmer nicht länger über das Recht verfügt, das EKOenergie Label zu verwenden.

## **XVI Änderungen und Aktualisierungen der Lizenzvereinbarung**

1. Der Lizenznehmer hat die Pflicht, den Lizenzgeber schriftlich und unverzüglich über sämtliche vom Lizenznehmer vorgenommenen Änderungen am Inhalt der Lizenzvereinbarung in Kenntnis zu setzen. Insbesondere, falls Änderungen an den im Anhang 2 festgelegten Inhalten vorgenommen werden.
2. Der Lizenzgeber hat das Recht, geringfügige Änderungen an den Vertragsbedingungen vorzunehmen. Der Lizenzgeber hat die Pflicht, den Lizenznehmer rechtzeitig auf diese Änderungen hinzuweisen, d.h. mindestens sechs Monate im Voraus. Sofern keine längere Übergangszeit in der Benachrichtigung des Lizenzgebers festgelegt ist, sind die vorgenommenen Änderungen sechs Monate nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Lizenznehmer als gültig und bindend zu erachten.

## **XVII Endverbraucher von EKOenergie**

Diese Lizenzvereinbarung reguliert nicht das Recht der Käufer, über den Kauf von EKOenergie zertifizierter Elektrizität zu kommunizieren.

## **XVIII Kontakt: EKOenergie Sekretariat**

Sämtliche Benachrichtigungen, die Vertragsbedingungen betreffen, müssen in schriftlicher Form, entweder über den Postweg, per Telefax oder via E-mail, an die von den Parteien für diesen Zweck jeweils bereitgestellten Adressen gesendet werden.

Das EKOenergie Sekretariat, beschrieben in Kapitel 3.4 des Textes “EKOenergie – Netzwerk und Label”, ist der Ansprechpartner für sämtliche, diese Vereinbarung betreffenden, aufkommenden Fragen.

## **XIX Streitschlichtung**

Sämtliche Streitfragen oder Forderungen, die aus dieser Vereinbarung hervortreten, oder in Beziehung mit dieser Vereinbarung stehen, sollen einvernehmlich und außergerichtlich beigelegt werden. Sollte es nicht möglich sein, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wird der Disput vor die EKOenergie Schiedsstelle, beschrieben in Kapitel 3.5 des Textes “EKOenergie - Netzwerk & Label”, getragen. Die Schiedsstelle hat nicht das Recht, über Schadensersatzforderungen zu bestimmen.

Solange die Schiedsstelle noch nicht eingerichtet ist, oder wann immer sie nicht in der Lage sein sollte, den Konflikt in absehbarer Zeit zu lösen, oder wenn die Schiedsstelle keine Entscheidungsgewalt im Konflikt besitzt (zum Beispiel bei Schadensersatzforderungen), wird der Konflikt vor das Bezirksgericht Helsinki, Finnland, getragen.

## **XX Transfer der Rechte und Pflichten, sobald EKOenergie eine selbständige juristische Person wird**

Sämtliche Rechte und Pflichten des Lizenzgebers werden automatisch auf die Organisation EKOenergie übertragen, sobald diese Organisation gegründet werden wird.

## **XXI Datum und Unterschriften**

Eine Papierkopie dieser Lizenzvereinbarung wird im EKOenergie Sekretariat aufbewahrt. Das EKOenergie Sekretariat wird eine .pdf-Version der Vereinbarung per Email an den Lizenznehmer senden (Emailadresse wie in Anhang 2 erwähnt).

Sollte der Lizenznehmer eine Papierkopie für den eigenen Gebrauch anfordern, so sollte er zwei unterschriebene Kopien an das EKOenergie Sekretariat senden. Sobald der Lizenzgeber unterschrieben hat, wird das EKOenergie Sekretariat eine dieser Kopien an die in Anhang 2 angegebene Postadresse zurücksenden.

**Die Unterzeichnenden akzeptieren die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung und bestätigen die Korrektheit der hier bereitgestellten Informationen:**

Im Auftrag des Lizenznehmers:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Position im Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Position im Unternehmen

Im Auftrag der Finnischen Vereinigung für Naturschutz:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Position

\_\_\_\_\_  
Position



|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |
|  |  |

ANMERKUNGEN:

- 1) Fügen Sie eine zusätzliche Seite hinzu, falls die obige Tabelle zu klein sein sollte.
- 2) Diese Liste kann jederzeit aktualisiert werden. Informieren Sie hierfür das EKOenergie Sekretariat. Aktualisierungen werden erst gültig, wenn Sie eine Bestätigungsemail vom EKOenergie-Sekretariat erhalten haben.
- 3) **Die Auflistung der Produkte und das Unterzeichnen der Lizenzvereinbarung bedeuten nicht, dass sich diese Produkte automatisch für EKOenergie qualifizieren. Dies ist nur der Fall, wenn sie die durch den Text 'EKOenergie – Netzwerk und Label' festgelegten Kriterien erfüllen. Ein Auditor wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüfen.**

**2. Zusätzliche Informationen für aus Biomasse hergestellten Strom (einschließlich flüssiger Biomasse und Biogas)**

Strom aus durch Bioenergie betriebenen Kraftwerken kann aus technischen (Verifikations-) Gründen nur durch *einen* Stromanbieter als EKOenergie vermarktet werden. Geben Sie die Biomasseanlagen an, von denen Sie Biomasse verkaufen wollen (Name und Standort). Wenn Sie nicht planen, ein Biomasseprodukt zu verkaufen, schreiben Sie 'KEINE'.

.....  
 .....  
 ....

BEACHTEN SIE:

- 2) Diese Liste kann jederzeit aktualisiert werden. Informieren Sie hierfür das EKOenergie Sekretariat. Aktualisierungen werden erst gültig, wenn Sie eine Bestätigungsemail vom EKOenergie Sekretariat erhalten haben.
- 3) **Die Auflistung der Produkte und das Unterzeichnen der Lizenzvereinbarung bedeuten nicht, dass sich diese Produkte automatisch für EKOenergie qualifizieren. Dies ist nur der Fall, wenn sie die durch den Text 'EKOenergie – Netzwerk und Label' festgelegten Kriterien erfüllen. Ein Auditor wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüfen (Kapitel 11.4).**

**3. Länder, in denen EKOenergie verkauft werden soll**

Ich plane, Herkunftsnachweise, die sich für EKOenergie qualifizieren, in den folgenden Ländern zu verkaufen:

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Der Name Ihres Unternehmens wird auf den jeweiligen 'Länderseiten' der EKOenergie-Website aufgelistet werden (gilt für jedes oben angegebene Land). Diese Liste kann jederzeit aktualisiert

werden, wenn das EKOenergie Sekretariat hierüber informiert wird.